

Freiheit und Macht

Von Hermann KRINGS (München)



*Karl Dietrich Erdmann
zum 80. Geburtstag*

1. Das Problem

Die Wörter Freiheit und Macht signalisieren ein Problem. Für den einen ist es ein einfaches Problem, das schnell zu lösen ist; der andere hält es für unlösbar.

Die schnelle Lösung besteht in dem Satz: Wer Macht hat, ist frei; der Machtlose ist unfrei. Die Wörter Freiheit und Macht sind zwei Namen für dieselbe Sache: es steht mir frei zu handeln; ich kann die realen Gegebenheiten verändern; nichts hindert mich, zu tun, was ich will. Es gibt eigentlich gar kein Problem. Freiheit und Macht gehen ineinander auf. So heißt es schon bei Zenon: „Die Freiheit besteht in der Macht, selbständig zu handeln.“¹

Unlösbar erscheint das Problem dem, der die Begriffe Freiheit und Macht als einander widersprechend versteht. Dann ist die Macht der Feind der Freiheit und umgekehrt die Freiheit der Feind der Macht. Solange es noch Macht gibt, gibt es keine Freiheit; frei werden der einzelne oder die Gesellschaft erst dann, wenn alle Macht aufgehoben ist. Und umgekehrt: solange es noch einen Freien gibt, stößt die Macht an eine Schranke, die sie zu zerbrechen sucht.

So einleuchtend die beiden Modelle auch sein mögen, das Verschmelzungsmodell und das Ausschließungsmodell – sie sind abstrakte Begriffsmodelle. Die Geschichte lehrt, daß beide Modelle scheitern. Wenngleich das Verschmelzungsmodell temporär und transitorisch real werden kann: Der Tyrann oder der Diktator haben keine lange Lebensdauer. Der machtlose Unfreie erhebt sich gegen den Mächtigen und beschränkt oder beendet dessen Willkür, zu tun, was er will. Das Ausschließungsmodell aber hat es nie gegeben. Der Zustand reiner Freiheit ohne Macht ist eine Utopie.

Die beiden Modelle, in denen Freiheit und Macht ineinander aufgehen oder einander ausschließen, sind begrifflich abstrakt und bieten keine Möglichkeit für eine Lösung des Problems. Sie lassen die Frage nach einer Vereinbarkeit von Freiheit und Macht gar nicht zu. Sie stammen aus der Trickkiste des Begriffszaubers, der mit Begriffen so jongliert, daß das Problem plötzlich gar nicht mehr da ist. Darum taugen sie allenfalls für den, der das Problem loswerden, nicht für den, der es lösen will.

Wenn man ein Problem lösen will, darf man es nicht loswerden wollen. Im Gegenteil: man muß es festhalten und allenfalls, um es griffiger zu machen, noch

¹ Diog. Laert. VII, 121: εἶναι γὰρ τὴν ἐλευθερίαν ἐξουσίαν ἀυτοπραγίας.

verschärfen. Das soll gleich geschehen. Zunächst aber soll die Frage nach einem konstruktiven Verhältnis von Freiheit und Macht festgehalten werden.

Niemand wird leugnen, daß wir in einer Welt leben, in der es *Macht* gibt und geben wird, unabhängig davon, wie und wem faktisch Macht gegeben ist. Und niemand sollte leugnen, daß wir *Freiheit* behaupten. Zunächst ist es der einzelne als Person, der sich als frei behauptet. Aber auch eine Familie, eine Institution, eine Gesellschaft, ein Staat beanspruchen, wenn auch in unterschiedlicher Form, Freiheit. Wie immer man die Frage beantwortet, ob es Freiheit wirklich gibt – politisch, sozial, familiar, personal – den Anspruch auf Freiheit gibt es – unabhängig davon, wieweit er durchgesetzt werden kann. Schließlich wird niemand leugnen, daß der Anspruch der Macht und der Anspruch der Freiheit in *Kollision geraten*. Können sie als vereinbar gedacht werden?

Das ist unser Problem, das wir festhalten wollen. Um es deutlich zu machen, soll es um einen Grad verschärft werden und zwar durch die These: Freiheit *soll* sein, und Macht *soll* sein.

Daß Freiheit sein soll, ist praktisch evident; denn nur dann kann der Mensch sich als sittliches Wesen und als Person in personal-sozialen Beziehungen begreifen, wenn er sich als frei behauptet. Mit der Freiheit steht die Identität des Menschen als eines sittlichen Wesens auf dem Spiel.

Daß Macht sein soll, ist nicht gleichermaßen evident. Zwar wohnt jeder sozialen Beziehung faktisch ein Moment der Macht inne. Das beginnt in der Familie im Verhältnis der Eltern zu den Kindern, gilt aber auch im Verhältnis von Mann und Frau und von Frau und Mann; es gilt in den verschiedenen gesellschaftlichen Bezügen und natürlicherweise im Staat. Doch aus dem Faktum, daß allüberall das Moment der Macht im Spiel ist, folgt nicht, daß Macht sein soll. Das wäre ein naturalistischer Fehlschluß. Macht und Machtausübung durch den Menschen bedürfen der Legitimation. Macht ist nicht absolut; dieses ist denkunmöglich, soweit der Mensch sich als freies sittliches Wesen behauptet. Wo Macht in der Geschichte sich absolut gesetzt hat, hat sie den Menschen als sittliches Wesen mißachtet. Macht begründet nicht sich selbst. Freiheit hingegen begründet sich selbst. Wenn Macht sein soll, dann nur unter sie begründenden Bedingungen.

Um die begründenden Bedingungen, welche Macht legitimieren können, aufzufinden, ist es vorab notwendig, den Begriff der Macht von benachbarten Begriffen abzugrenzen und näher zu bestimmen. Die Abgrenzung soll erfolgen gegenüber den Begriffen *Kraft*, *Gewalt* und *Herrschaft*. Die Umgangssprache und auch die politische Sprache verwenden die Wörter nicht streng unterschieden; oft werden sie synonym gebraucht. Wenn jemand ein Vorhaben mit aller Macht betreibt, so heißt das, daß er alle Kräfte einsetzt und möglicherweise auch Gewalt anwendet. Wenn jemand über überlegene Kräfte verfügt, so ist er der Mächtige, usf. Selbst in der Sprache der Staatslehre und des Staatsrechtes werden die Wörter terminologisch verschieden gebraucht. Es gibt eine generelle Verwendung des Wortes Gewalt z. B. in dem Begriff „Staatsgewalt“ im Sinne von Staatsmacht; im Ausdruck „Gewaltmonopol“ hat das Wort Gewalt jedoch die spezifische Bedeutung der Anwendung von äußerem Zwang. – Im folgenden werden Macht, Kraft und Gewalt als Begriffe unterschieden und in ihrer besonderen Bedeutung her-

ausgearbeitet werden. Dabei zeigt sich ein Verständnis der Wörter, das durchaus Allgemeingut ist.

2. Der Begriff der Kraft

Kraft (lat. vis, potentia; auch virtus. Griechisch δύναμις, auch αρετή) bezeichnet die Fähigkeit oder Tüchtigkeit, tätig zu werden, eine Wirkung auszuüben. Wiewohl der physische Aspekt – Kraft als physisches Können – nicht zu vernachlässigen ist, steht hier im Zusammenhang mit dem Begriff der Macht der Aspekt der Praxis im Vordergrund – also Kraft als das Vermögen, tätig zu sein und zu handeln. Ein der Tätigkeit fähiges Wesen verfügt über die realen Voraussetzungen, die für ein bestimmtes Tätigwerden hinreichend sind. – Im Begriff der Kraft ist zweierlei *nicht* eingeschlossen: einmal der Übergang von der Fähigkeit zur Tätigkeit (δύναμις → ἐνέργεια; potentia → actus), also die Aktualisierung des Vermögens. Es können äußere oder auch innere Hindernisse im Weg stehen, die den Einsatz der Kraft nicht zulassen oder ihre Wirkung zunichte machen, ohne daß deswegen die Kraft geringer würde. – Ferner enthält der Begriff der Kraft nicht das Moment der Befugnis oder des Rechtes, die Kraft zu gebrauchen. Die Kraft enthält in ihr selbst keinen Legitimationsgrund ihrer Aktivierung. Die Kraft ist nicht souverän.

Der Begriff der Kraft ist ein Möglichkeitsbegriff; er bezieht sich auf die (innere und äußere) Potenz für ein Geschehen. So sprechen wir von Naturkräften, aber auch von menschlichen Kräften; wir sprechen von einer Geisteskraft, aber auch von Streitkräften oder Arbeitskräften.

3. Der Begriff der Macht

Der Begriff der Macht (lat. potestas; griech. ἐξουσία) hingegen bedeutet, daß grundsätzlich Hindernisse des Handelns nicht bestehen, und wenn sie bestehen, so ist der Mächtige nur der, der sie zu überwinden vermag. Macht bedeutet immer auch Übermacht; sie ist immer stärker als das, was ihr untersteht oder ihr entgegensteht. Dieses souveräne Vermögen beruht jedoch nicht auf der bloßen Kraftüberlegenheit des Machthabers. Die Kraft des Mächtigen kommt nicht aus ihm selbst; er bedarf der Kräfte derer, über die er Macht ausübt. Deren Kräfte strömen ihm zu und stehen zu seiner Verfügung. Macht entsteht nur dort, wo Kräfte sich sammeln.

Der Zusammenstrom der Kräfte geschieht jedoch nicht von selbst und er ist auch nicht ein Naturereignis. Er geschieht einerseits durch einen Willen derer, die Kraft besitzen, die Kräfte zu einem gemeinsamen Zweck zusammenzutun, um sie als Macht zu konstituieren. Entscheidend aber ist ein Akt der *Ermächtigung*, über das gesammelte Kräftepotential zu verfügen. Macht kommt nicht aus ihr selbst; sie beruht immer auf Vollmacht. So besteht sie nicht allein in einer Sammlung von Kräften. Damit die Sammlung von Kräften nicht bloßes Kraftpotential bleibt,

sondern als Macht Geltung gewinnt, bedarf es des Auftrags und der Befugnis, über das gesammelte Potential zu verfügen.

Kein Mensch hat aus sich selber oder durch sich selber Macht; er bedarf einer Ermächtigung. Die ermächtigende Instanz muß nicht eine höhere Macht sein, sie kann auch ein Recht sein, das rein als Recht ja keine Macht hat. Die ermächtigende Instanz kann auch ein Volk sein, das rein als Volk, also ohne Staat und Verfassung, nicht eine Macht ist. Auch der Machtlose kann ermächtigen und dadurch – im wörtlichen Sinn – Macht „hervorrufen“. Der Akt der Ermächtigung generiert die Macht. Der Ermächtigte wird Inhaber der Macht, und die ermächtigende Instanz leiht ihm ihre Kräfte, über die er verfügen soll und kann. Hier liegt der Grund der Kraftüberlegenheit des Mächtigen.

Damit erweist sich die Macht als ein durch und durch *soziales Phänomen*. Macht ist nicht ein naturales Phänomen, wie geballte Kräfte es sein können. Soweit den Naturkräften Macht zugesprochen wird, werden sie als Erscheinungen der Macht des Gottes oder besonderer Gottheiten verstanden. Auch die bestimmten Naturkräften zugesprochene Macht ist verliehen.

Einen Prototyp der Ermächtigung stellt die *Salbung Sauls* zum König von Israel dar. Der Vorgang, der im ersten Buch Samuel geschildert wird, ist allerdings komplex. Ursprünglich war der Gott der Väter, Jahwe, unmittelbar der Herrscher über das Volk Israel. Macht hatte allein Jahwe; im Volk gab es nur „Richter“, denen die Wahrung des Gottesrechts oblag. Sie hatten zu prüfen, ob Jahwes Gebote befolgt wurden, und sie führten das Volk gemäß Jahwes Gebot. Doch das Volk wollte nicht mehr die unmittelbare Gottesherrschaft. Es fordert von Samuel einen König. „Setze einen König über uns . . . , wie es bei allen Völkern ist.“ (1 Sam. 8, 5) Das Volk fordert einen *irdischen* Machthaber. So wird Saul zum König gesalbt (10, 1). Er ist damit der Inhaber des vorher im achten Kapitel – übrigens als Warnung – geschilderten „Rechts des Königs“, das nun zum Gottesrecht hinzutritt. Kraft göttlichen Spruchs verleiht Samuel dem Saul die Macht und damit die Befugnis über die Söhne und Töchter, über Vieh und Vermögen der Israeliten zu verfügen.

Ein Gegenteil zu diesem Prototyp bildet der, der sich selbst ermächtigt, über das Volk als Untertanen zu herrschen, und durch Raub über dessen Subsidien verfügt: der *Usurpator*. Doch auch er begnügt sich nicht mit dem reinen Besitz der Gewalt; er spricht sich die Befugnis zu, Gewalt zu üben. Dadurch erscheint er nicht als Bandit, sondern als Herrscher. Wer den Anspruch auf Macht erhebt, erhebt den Anspruch auf ein *Recht*, auch wenn er sich das Recht selber nimmt.

Macht beruht auf Ermächtigung – und sei sie Selbstermächtigung. Doch die Ermächtigung allein genügt nicht zur Begründung der Macht. Sie bedarf darüber hinaus der *Anerkennung* derer, über die Macht ausgeübt wird. Auch ein Akt der Selbstermächtigung kann, ja er muß die öffentliche Anerkennung finden, wenn wirkliche Macht und nicht nur Gewaltherrschaft begründet werden sollen. Ohne die Anerkennung ist sie ein hohles Gebilde. Damit erweist sich die Macht einmal mehr als soziales Phänomen. Der Charakter der Intersubjektivität unterscheidet die Macht von Kraft wie von Gewalt.

Ist der Akt der Ermächtigung unanfechtbar, so genügt für die Anerkennung oft

ein symbolischer Akt. In der älteren Kultur folgte dem Akt der Krönung der Akt der Huldigung, sei es durch die Fürsten, sei es durch das Volk. – Ist der Akt der Ermächtigung anfechtbar, so gewinnt die Anerkennung durch die Beherrschten eine überragende Bedeutung.

Um es am naheliegenden Beispiel zu zeigen: Die Macht Adolf Hitlers beruhte formal auf seiner Ernennung zum Reichskanzler, auf dem sog. „Ermächtigungsgesetz“ von 1933 und anderen politischen Okkupationen. Faktisch beruhte sie auf seinen politischen Hilfskräften (Partei, SA, SS, Staatspolizei und später auch die Wehrmacht). Doch damit war es nicht genug. Das sog. Reichspropagandaministerium unter Joseph Goebbels hatte vor allem die Funktion, die Anerkennung Hitlers als unanfechtbaren Machthaber öffentlich zu demonstrieren. Umzüge, Aufmärsche, Massenversammlungen mit frenetischem Beifall sollten die Zustimmung zu Hitler als dem „Führer“ immer wieder zum Ausdruck bringen. Das permanente Huldigungsritual fungierte als permanente Ermächtigung und war so ein Teil der Machtstruktur der nationalsozialistischen Diktatur. Auch der sog. „Personenkult“ in sozialistischen Staaten ist mehr als ein Produkt persönlicher Eitelkeit. Er ist ein Ingredienz der Macht, deren Ermächtigung fragwürdig ist und die darum eines Surrogates der Ermächtigung bedarf.

Daß Ermächtigung und Anerkennung die Macht konstituieren, ist die selbstverständliche Regel der Demokratie. In ihr ist jedoch gegenüber der alten monarchischen Kultur der Akzent verschoben. In der Demokratie hängt die Ermächtigung von einem Akt der Anerkennung, der Wahl, ab.

Ermächtigung und Anerkennung konstituieren die Macht und erweisen sie als ein soziales Phänomen. Mit dem sozialen Charakter ist ein drittes, die Macht gegenüber Kraft und Gewalt unterscheidendes Merkmal, verknüpft. Es findet sich übrigens, was unsere Geschichte betrifft, ebenfalls in der biblischen Tradition. Die der Macht eigentümliche Weise, Wirkungen auszuüben, ist das *Wort*. Der Inhaber der Macht sagt, was zu geschehen hat; er gebietet.² Das Wort des Gebieters gilt; es gilt unmittelbar als Befehl oder es gilt generell als Gesetz. Macht hat der, der durch sein Wort die realen Verhältnisse bestimmt; politisch gesprochen derjenige, der Gesetze zu erlassen und durchzusetzen das Recht hat.

Um dem Recht Geltung zu verschaffen, verfügt der Machthaber über das gesamte Potential seines Machtbereichs. Jedoch auch im Hinblick auf die tatsächlichen Wirkungen ist er mehr Gebieter über das Potential als selbst Tätiger. Für die Tätigkeit der Macht stehen ihm „Diener“ (Minister) und andere „Kräfte“ zur Verfügung (Verwaltungskräfte, Bürokräften, Streitkräfte, Sicherheitskräfte etc. etc.). Sie werden ihrerseits durch den Machthaber ermächtigt, gemäß bestimmten Zielen und mit bestimmten Mitteln in einem umgrenzten Rahmen tätig zu sein. Ein solcher durch Ermächtigung generierter und bestimmter Bereich der Staatstätigkeit ist ein „Amt“ (s. u. S. 8 f.).

² Vgl. G. Kittel II, 560 Art. ἐξουσία (W. Foerster). Foerster betont den Unterschied, „daß δύναμις; κρᾶτος u. ä. die sich sichtbar äußernde Macht bezeichnen, während ἐξουσία die Macht ist, die sich darin zeigt, daß einem Befehl gehorcht wird, also die Macht, die zu sagen hat“.

4. Gewalt und Macht

Ein besonderes Problem bietet das Verhältnis von Macht und Gewalt; denn Gewalt verletzt die Freiheit – wie auch immer.

Gewalt (lat. *violentia*; griech. ἡ βία) ist ein Tätigsein von der Form des Zwanges. Äußerer Zwang richtet sich gegen den Körper, die Bewegungsfreiheit, die Wohnung, das Vermögen des einzelnen und hebt seine äußere Freiheit auf. Innerer Zwang hebt die innere Freiheit auf und verletzt das Gewissen. Gewalt verletzt immer. Das lateinische Wort *violare* bedeutet gleichermaßen gewalttätig handeln und verletzen. Gewalt und Verletzung sind komplementär. Dieses gilt nicht für die Kraft und es gilt nicht für die Macht; rein aus ihnen geht keine Verletzung hervor, wenngleich immer Verletzungen akzidentell möglich sind.

Soll eine Anwendung von Gewalt durch Personen und gegenüber Personen überhaupt möglich, d. h. positiv denkbar sein, so bedarf sie einer Vermittlung durch das Recht. Aber die Gewalt hat aus sich kein Recht. Soll sie durch Recht vermittelt werden, so ist dieses nicht anders denkbar als dadurch, daß sie der Macht unterstellt wird. Darum schließt die Ermächtigung zur Macht die Befugnis ein, auch über die Gewalt zu verfügen und zwar dergestalt, daß allein die Macht die Kompetenz hat, der Gewalt ein Recht einzuräumen oder ihr kein Recht einzuräumen. Mit dieser Befugnis obliegt es der Macht, die durch das Recht gesetzten Grenzen der Gewaltanwendung zu garantieren. „Gewaltmonopol“ – ein Wort, das provokatorisch klingt, da beide Hauptwörter, Gewalt und Monopol, negativ besetzt sind – bedeutet also nicht, daß die Macht absolut über die Gewalt verfügt. Macht ist nicht gleich Gewalt, und Gewalt ist nicht gleich Macht. Gewaltmonopol heißt erstens: Die Macht setzt das Recht der Gewalt (z. B. für den Fall der Notwehr oder im Rahmen des Demonstrationsrechts etc.); zweitens: die Macht garantiert die Durchsetzung des Rechts der Gewalt; drittens: die Macht ist befugt, Gewalt einzusetzen, jedoch nur in den Grenzen des Rechts und zu keinem anderen Zweck als dem, das Recht zu wahren. (Zum Gewaltmonopol vgl. u. S. 8f.)

Auch im Fall der Notwehr kommt das Recht auf Anwendung von Gewalt nicht aus dieser selbst, sondern aus der den Wert des Lebens schützenden Befugnis durch die Rechtsordnung.

5. Das Institut der Macht oder die Herrschaft

Kraft ist vielgestaltig und als Begriff nur formal zu fassen. Gewalt ist durch die Merkmale des Zwangs und der Verletzung relativ deutlich zu bestimmen. Macht hingegen ist ein hochkomplexer Begriff, in dem die Momente der Kraft und der Gewalt enthalten sind, der aber spezifisch durch Ermächtigung und Rechtsbindung sowie durch das Moment des Wortes zu bestimmen ist. Diese Momente bedürfen, da sie sich wegen ihrer Unterschiedlichkeit nicht von selber oder evidenterweise zu einer Gestalt zusammenfügen, einer Zuordnung zueinander, einer „Einrichtung“, lat. *institutio*. Ohne Institution kommt die komplexe Struktur von

Macht nicht als soziales Gebilde zustande und nur durch ihre Institution hat sie Bestand. Wird die Institution negiert, so fällt das, was Macht war, in bloße Kraft, die mit anderen Kräften konkurriert, zurück, wenn nicht in bloße Gewalt.

„Institutiones“ sind Sprachgebilde, die generell den Charakter der Regel oder der Regelsetzung haben. Eine „institutio“ kann auch ein Regelsystem zum Inhalt haben, das, sofern es in individuo existiert, als ein „institutum“ bezeichnet wird. Die Institution der komplexen Machtstruktur begründet das *Institut der Macht*, das generell als *Herrschaft* bezeichnet wird. Der Inhaber der Macht ist der Herr (κύριος).

Das Institut der Macht ist ursprünglich die Gottesherrschaft. (Der alttestamentliche Gottesname Jahwe wird im Griechischen mit κύριος wiedergegeben.) Gott ist der Herr. – Dann wird das Institut der Macht die Königsherrschaft (βασιλεία). Im römischen Umfeld ist es das *imperium*, das Reich. Im Lauf der Neuzeit hat mit dem Verfall des Reichs und der Königreiche das Institut der Macht die Form des modernen Staates angenommen, wie immer er verfaßt sein mag. Das Institut der Macht als Staat scheint sich heute über die ganze Welt zu verbreiten; fast alle Völker suchen die Institutionalisierung der Macht in der Form des Staates. Die Staatsordnungen sind verschieden (Verfassungsstaat, kommunistischer Staat, Diktatur, religiös-fundamentalistischer Staat u. a.). Als Staat wird das Volk ein Völkerrechtssubjekt.

Die *institutio*, durch welche die Herrschaft als Institut der Macht errichtet wird, enthält Regeln der Ermächtigung, Regeln der Machtausübung und Regeln der Machtbegrenzung. Diese Regeln bilden das Recht der Macht – sowohl im Sinn der Befugnis wie der Bindung. Das Recht der Macht kann niemals in einer schrankenlosen Ermächtigung bestehen; sie würde den Selbstwiderspruch enthalten, die Regel der Regellosigkeit aufzustellen und damit sich selbst aufzuheben. Praktisch würde die Macht (*potestas*) in bloße Gewalt (*violentia*) zurückfallen.

Die Unterscheidung der drei Klassen von Regeln (Ermächtigung, Machtausübung, Machtbegrenzung) entspricht in gewisser Weise der sog. „Gewaltenteilung“, doch nicht genau. Im demokratischen Rechtsstaat ermächtigt das Wahlvolk eine Volksvertretung (gemäß bestimmten Regeln); erst diese ermächtigt eine Regierung zur Ausübung der Macht (gemäß bestimmten Regeln). Die Volksvertretung als Legislative ist Herr der Gesetze; sie setzt die Regeln der Machtausübung und kontrolliert diese. Im Streitfall darüber, ob Ermächtigung und Machtausübung sich in ihren rechtmäßigen Grenzen halten, entscheidet die judikative Gewalt und bestimmt die Grenzen der Machtausübung.

Das Institut der Macht bedarf aller drei Klassen von Regeln. Fehlt eine der Klassen, so bleiben die beiden anderen davon nicht unberührt. Dieses ist evidenterweise der Fall, wenn die Regeln der ersten Klasse, die Regeln der Ermächtigung, fehlen oder gegen sie verstoßen wird. Die Inanspruchnahme der Macht ohne Ermächtigung ist Usurpation (*tyrannus usurpationis*; vgl. Thomas von Aquin, Sent. II, dist. 44, qu. 2 ad 5). Im Fall der Usurpation fehlt der Machtausübung die Legitimation und, da ohne Regel und Begrenzung, ist sie in Wahrheit nicht Macht, sondern der Wolf der Gewalt im Schafskleid der Macht.

Wenn der Inhaber der Macht zwar gemäß den Regeln der Ermächtigung einge-

setzt worden ist, dann aber die Regeln der Machtausübung mißachtet und verletzt (tyrannus regiminis; Thomas von Aquin, ebd.), werden eben dadurch auch die Regeln der Machtbegrenzung hinfällig. Dafür aber hatte es keine Ermächtigung gegeben. Die Ermächtigung kann und muß widerrufen werden.

Fehlt die Machtbegrenzung dadurch, daß der Machthaber, ob legitimiert oder nicht, keinen Richter duldet, dann wird die Macht bei formaler Legalität totalitär. Im Totalitarismus ist das Institut der Macht hypertroph; die Machtausübung hat keine Grenzen und wird damit wieder zur Gewalt.

6. Das Amt

Das Handeln des Machthabers bewegt sich in einem zwar elastischen, aber fest geknüpften Geflecht von Regeln. So ist auch jedes Handeln im Rahmen des Instituts der Macht, z. B. durch „Diener“ oder sonstige Beauftragte, in einem bestimmten Sinn unselbständig. Die Machtausübung erfolgt nicht rein aus personaler Souveränität, sondern in Ausübung eines Amtes.

Das *Amt* ist ein Institut innerhalb des Instituts der Macht und bezeichnet einen Handlungsbereich und eine Handlungsvollmacht. Beide markieren zugleich mit der Befugnis die Grenze der Befugnis und damit der Handlungsmöglichkeiten des Amtsträgers (Kompetenz). Macht kann nur kraft eines Amtes ausgeübt werden. Fehlt das Amt, so handelt es sich nicht um Macht. Es gibt keine Staatstätigkeit, es sei denn durch ein Amt; und die Staatstätigkeit hat keinen anderen Zweck als einen Staatszweck. Wird das Amt zugunsten anderer als der durch das Recht gesetzten Staatszwecke oder gar zum individuellen Nutzen mißbraucht, so heißt das Korruption.

Das Institut des Amtes hat eine überragende Bedeutung in der Struktur der Macht. Es ist die konkrete politisch-soziale Erscheinungsform jener Regeln, die das Institut der Macht konstituieren. Überdies wird durch das Amt die Ausübung der Macht geteilt und umgrenzt. Zum Begriff des Amtes gehört, daß es eine Mehrzahl von Ämtern gibt. Die sog. „Gewaltenteilung“ ist nicht eigentlich eine Teilung der „Gewalt“, sondern eine Teilung der Ämter, von denen jedes gemäß seiner „Definition“ die eine Staatsmacht ausübt: das Richteramt, das „Minister“-Amt und das Amt des Gesetzgebers.

Mit der Vielzahl der Ämter ist die Machtausübung nicht nur moderiert, d. h. durch Begrenzung gemäßigt, sondern sie unterliegt zugleich einer *Kontrolle*. Die Kontrolle des Amtes obliegt immer einem Amt. So wie die Macht nur kraft eines Amtes ausgeübt werden kann, so kann sie auch nur kraft eines Amtes kontrolliert werden. Erachtet der Bürger eine Amtshandlung als rechtswidrig, so verfügt er selber nicht über eine Kontrollkompetenz; er muß ein Amt anrufen, sei es die übergeordnete Behörde, sei es die Gerichtsbarkeit.

Schließlich lokalisiert das Institut des Amtes auch die *Anwendung der Gewalt* – Gewalt im engeren Sinn als Anwendung von Zwang. Nicht jedes Amt ist zur Anwendung von Gewalt befugt, sondern nur bestimmte Ämter, und diese nur gemäß Regeln, die nicht durch sie selbst gesetzt werden, und innerhalb bestimmter

Grenzen, die nicht durch sie selbst gesetzt werden. Die Gewalt wird nicht nur in das Institut der Macht eingebunden, sondern – im Unterschied zum absoluten Staat – in das Institut des Amtes, genauer: einzelner bestimmter Ämter. Nur innerhalb dieser Restriktion gibt es im Staat eine Inanspruchnahme der Gewalt. Daß der Staat über das Gewaltmonopol verfügt, heißt nicht, daß er allein schlichthin Gewalt anwenden kann; dieses kann er nur in einem relativ engen Bereich und nur in gesetzlich umgrenzten Formen.

Das Gewaltmonopol, das durch die rechtliche Einbindung und Eingrenzung der Anwendung von Gewalt legitimiert ist, nimmt der Staat notwendigerweise in Anspruch. Würde eine Regel unverfaßte Gewalt freistellen vom Institut der Macht, so wäre dieses aufgehoben. Auch hier bestünde der Selbstwiderspruch, daß eine Regel der Regellosigkeit gesetzt wäre. Ohne das Gewaltmonopol hat das Institut der Macht als Staat nicht nur faktisch keinen Bestand; es ist ohne es gar nicht denkbar.

Die Anwendung von Gewalt als Staatstätigkeit ist aufgrund ihrer Gebundenheit an bestimmte Ämter inkommensurabel für einen neuerdings auftretenden Anspruch auf private „Gegengewalt“. Innerhalb des Instituts der Macht ist einer Ausübung von Gewalt kraft eines Amtes nur die Gegenwirkung eines anderen Amtes, insbesondere die des Richters, kommensurabel.

7. Der verfaßte Staat und die Ausdehnung der Staatstätigkeit

Das Institut der Macht als Staat ist in unserem Falle der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verfaßte Staat. Diese Verfassung läßt – von ihrer Entstehung her gesehen, aber auch in ihrer vierzigjährigen Wirkung – den Staat weniger als eine Demonstration der Macht, denn als Moderation der Macht erscheinen. Gewiß hat es in diesem Zeitraum eine erhebliche Ausweitung der Staatstätigkeiten und eine starke Vermehrung der Ämter (und der Beamten) gegeben – und das bedeutet eine Ausdehnung der Machtausübung. Doch eine höhere Zahl der Ämter bedeutet auch eine höhere Aufteilung der Machtausübung. Diese Aufteilung geht heute soweit, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß das Geflecht der Ämter und ihrer Funktionen unüberschaubar wird. Sie hat aber auch zur Folge, daß ein Amt das andere blockieren kann. Mit der Ausdehnung der Staatstätigkeit kann eine Schwächung der Macht einhergehen. Wenn dann der Bürger noch eine Taktik findet, ein Amt gegen das andere auszuspielen, so ist das sicher nicht ein Zeichen politischer Hochkultur, aber es ist nicht systemfremd; denn es gehört zum Institut der Macht, daß die Macht des einen Amtes die des anderen Amtes begrenzt. Darum sind die Ämter strukturell nicht beliebig vermehrbar.

8. Macht und Freiheit

Die im Unterschied zu Kraft und Gewalt kochkomplexe und differenzierte Struktur der Macht – und nur sie – erlaubt es, Freiheit zur Macht und Macht zur

Freiheit in ein konstruktives Verhältnis zu setzen. Dieses soll zunächst am konkreten Fall, dem Verfassungsstaat, erläutert werden.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthält zahlreiche Sätze, die unmittelbar das Verhältnis von Freiheit und Macht betreffen und Regeln enthalten, die das Zusammenbestehen der Freiheit des Bürgers mit der staatlichen Macht zum Ziel haben. – Es läge nun nahe, mit jenen „institutiones“ zu beginnen, durch welche die Freiheit gegen die Macht geschützt wird, mit den *Grundrechtsgarantien*. Sie sind ja jene fundamentalen Regeln, denen gemäß die Macht die Freiheit nicht in sich aufsaugen, die Freiheit aber auch nicht die Macht entmächtigen kann. Durch die Grundrechtsgarantien sind Freiheit und Macht ins Verhältnis gesetzt. Das Bewußtsein der Grundrechtsgarantien ist lebendig, und man muß nicht an sie erinnern. Die vorrangige Bedeutung der Grundrechtsgarantien ist also vorausgesetzt. Sie soll aber hier nicht thematisch werden, um zwei andere, weniger geläufige Aspekte zur Sprache zu bringen.

a) Ein entscheidender Aspekt, der sich aus der vorangegangenen Analyse der Macht ergibt, kann in den Satz gefaßt werden: *Die Macht ist nicht frei*. Schon das Moment der Ermächtigung erweist sie als nicht autonom. Macht, so sagten wir, ist verliehen und existiert nur im Institut der Macht; dessen Verfassung aber besteht aus lauter Regeln, die in eins Befugnis und Begrenzung enthalten. Dieses gilt nicht nur für das Institut als ganzes, sondern auch für jedes Amt: die Befugnis steht unter Regeln und sie ist begrenzt – auch das sog. freie Ermessen entgeht dieser Bindung nicht. Das Amt bezeichnet nicht einen Raum freien Waltens und Verfügens, sondern den definierten Umkreis eines Handelns mit vorgegebenen Zielen und begrenzter Befugnis. Darum liegen strukturell Kompetenzüberschreitungen nahe, welche die Macht als böse erscheinen lassen. Hamlets Klage, betreffend den „Übermut der Ämter“, ist bekannt.

Was für das Amt gilt, gilt auch für den Inhaber des Amtes. Er ist als solcher nicht frei, im Rahmen der Grundrechte, die ihm als Person garantiert sind, und der allgemeinen Gesetze zu handeln, wie er will. Er steht, insbesondere wenn die Amtshandlungen Hoheitsakte sind, ganz in den Bindungen des Amtes. Die Ziele seines Handelns kann er nicht selbst setzen und auch nicht die Regeln, denen gemäß er sie zu erreichen sucht. Der Sinn seines Handelns ist nicht das eigene Wohl, sondern das allgemeine Wohl und die *res publica*. Er handelt im Amt in einem ganz anderen Modus als außerhalb des Amtes als Bürger oder Privatmann. Der Verzicht auf freies Handeln ist so gravierend, daß der Inhaber des Amtes sich eigens durch einen Eid in diesen anderen Modus des amtlichen Handelns bindet. Man kann diesen Eid als Treueid bezeichnen; doch der Inhaber eines Amtes ist mehr als ein staatsreuer Bürger, der seine Treue noch einmal ausdrücklich versichert. Vielmehr versichert er, daß er nicht als Privatmann oder als Bürger, sondern als ein durch das Amt gebundener Träger von Macht handeln wird.

Diese Bindung hat Wirkungen auf die Inanspruchnahme der Grundfreiheiten durch die Person des Amtsträgers. Amtshandlungen können nicht durch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit begründet werden. Die freie Äußerung der Meinung kann eingeschränkt sein; auch die freie Berufswahl (z. B. für Bundesverfassungsrichter gemäß GG Art. 94 [1]; BVerfGG § 3). Die Grundrech-

te „binden“ Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtssprechung; so GG Art. 1 (3). In höchster Verallgemeinerung kann man sagen: alle haben Freiheit, der Inhaber der Macht im Staat nicht. Auch der Staat als ganzer ist nicht frei im Sinne der Grundfreiheiten, die er dem Bürger garantiert. Die Macht des Staates ist gebunden; sie dient der Freiheit.

Frei, jedoch in einem anderen Sinn, ist der Staat nach außen, indem er seine Souveränität gegenüber der Souveränität anderer Staaten behauptet.

b) *Die Macht dient der Freiheit.* Sie dient ihr dadurch, daß sie die Regeln setzt und durchsetzt, unter denen - mit Kant zu sprechen - die Freiheit des einen mit der Freiheit des anderen zusammen bestehen kann. Kant versteht das Recht als den „Inbegriff dieser Bedingungen“, durch die das Zusammenbestehen der Freiheit der Bürger „nach einem allgemeinen Gesetz“ möglich ist.³ Es ist einzig das Institut der Macht, das diese Bedingungen der Freiheit schaffen und sichern kann; denn nur durch es sind allgemeine Gesetze und legitimer Zwang möglich.

Wiewohl also die Macht selber Freiheit nicht beanspruchen darf, ist ihr Sinn, das äußere Bestehen von personaler und politischer Freiheit zu ermöglichen. - Wohlgermerkt: ermöglichen, nicht herstellen. Freiheit als das sittliche Wesen des Menschen und darum ihm ursprünglich zu eigen, kann nicht durch die staatliche Macht hergestellt werden. Freiheit kann nur durch Freiheit hergestellt werden. Doch die Bedingungen, unter denen in einer Gesellschaft die Freiheit in Gestalt persönlicher und politischer Freiheiten real werden kann, bedürfen der staatlichen Institution, die durch „Satzung“ jene Bedingungen schafft und sichert.

Dieses gilt über die Bedingungen für Freiheit, welche die Rechtsordnung sichert, hinaus auch für die weiteren Staatszwecke wie öffentliche Sicherheit, sozialer Ausgleich, Außenpolitik, kurz das allgemeine Wohl. Auch diese sind nicht ohne Bezug auf Freiheit, insofern sie materiale Bedingungen realer Freiheit betreffen.

9. Die Herkunft der Macht aus der Freiheit

Wenn es der Sinn der Macht ist, die Bedingungen für reale Freiheit zu schaffen und sie zu schützen, dann stellt sich die Frage, wieso sie das vermag. Denn es erscheint paradox, daß eben das Institut, das der Freiheit konträr entgegengesetzt zu sein scheint, dafür eine Kompetenz haben soll. Daß Freiheit und Macht aufgrund der Rechtsstruktur des Instituts der Macht miteinander *verträglich* sind, mag einleuchten. Woher aber hat die Macht die Kompetenz, einer so hohen Aufgabe, die Freiheit zu *ermöglichen*, gerecht zu werden? Mit dieser Woher-Frage stellt sich unwillkürlich die weitere Woher-Frage, die sich der Leser schon seit längerem gestellt haben mag: von wo stammt überhaupt Macht und vor allem eine Kompetenz für die Setzung von Recht? Damit ist die Frage nach einer Letztbegründung der Macht gestellt.

³ Metaphysik der Sitten. Einl. in d. Rechtslehre, B (AA VI, 230).

Die Antwort auf diese Frage ist einfach und zugleich in hohem Grad dialektisch. *Der Grund der Macht ist die Freiheit. Die Freiheit ist das ursprünglich Ermächtigende.*

Wo immer Macht verliehen und ein Institut der Macht errichtet wird, ihren Anfang haben sie in einem Akt der Freiheit, dessen Inhalt eine Ermächtigung ist. Der Begriff „Anfang“ ist nicht zeitlich zu verstehen, vielmehr im Sinn des griechischen Begriffs ἀρχή (lat. principium). Der bleibende Grund und das Prinzip der Macht ist die Freiheit.

Diese These hat sich von der Vorstellung gelöst, die Macht sei so etwas wie eine Sache oder ein Depositum, das bei seiner Übertragung aus der Hand des einen in die Hand des anderen übergeht. „Machtergreifung“ ist ein falsches Wort. Macht kann man nicht ergreifen, wohl allerdings den Staatsapparat. Die Übertragung eines objektiven Besitzes gibt es auch, z. B. eines Grundbesitzes oder eines Erbes. Doch die Macht ist keine vor der Ermächtigung schon vorhandene Sache. Sie geht in der Ermächtigung allererst hervor; sie entsteht dadurch, daß sie verliehen wird. Dies ergibt sich schon daraus, daß auch derjenige, der gar keine Macht besitzt, eine Vollmacht erteilen und damit eine Ermächtigung aussprechen kann. Wenn einer, der sich verfolgt fühlt und wehrlos ist, einem Anwalt Vollmacht gibt, seine Sache zu vertreten, dann ist der Ermächtigende offensichtlich nicht im Besitz von Macht, die er weitergeben könnte. Daß Macht durch Ermächtigung entsteht, geht auch daraus hervor, daß derjenige, der Macht innehat und einen anderen ermächtigt, darum nichts von seiner Macht einbüßt. Das Parlament verliert keine seiner Kompetenzen, wenn es eine Exekutive einsetzt. An beiden Fällen wird erkennbar, daß dem Generieren von Macht jeweils ein Entschluß oder Beschluß zugrunde liegt, d. h. (in wie eingeschränktem Sinn auch immer) ein Akt der Freiheit. Der freie Entschluß als Grund der Ermächtigung ist der Ursprung der Macht.

Die These vom Ursprung der Macht im ermächtigenden Beschluß hat im politischen Bereich besondere Bedeutung. Ein Volk rein als Volk hat keine Macht und ist keine Macht. Eine Macht wird es erst durch den Entschluß zur Ermächtigung eines Herrschers – in welcher Form auch immer. Das Volk stellt gewiß die Summe aller Kräfte dar, die unverfaßt zusammenspielen, aber auch gewalttätig sich gegeneinander wenden können. Macht entsteht erst dadurch, daß eine Ermächtigung erteilt wird. Die Übertragung der politischen Macht ist aber nicht so vorzustellen, daß das Volk über das ganze Depositum der Macht verfügt, dieses nun abgibt und an bestimmte Personen überträgt. Das Volk kann keine Macht abgeben, weil es keine besitzt. Gleichwohl ist es der Ursprung der Macht, insofern es die Ermächtigung erteilt, weil es die Macht *will*. Der Wille des Volkes zur Macht, zum politischen Institut der Macht und damit der Wille des Staatsvolkes zum Staat ist der permanente Ursprung und Grund der Macht.

Wenn es in Art. 20 Abs. 2 GG heißt, „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, dann sagt dieser Satz, daß die primäre Ermächtigung, also jene, durch welche politische Macht ursprünglich hervorgeht, nur durch das Volk erfolgen kann, nicht aufgrund eines Erbrechts, nicht durch eine „Klasse“, nicht durch eine Autorität. Der Satz des Grundgesetzes ist sprachlich genau. Er behauptet nicht, das Volk

besitze Macht, wohl aber, daß, wo immer politische Macht besteht, sie ihren Ausgang einzig in einem Entschluß des Volkes hat und haben soll.

Die Form des Votums ist verschieden. Es kann unmittelbar eine Volksabstimmung oder mittelbar wie in der repräsentativen Demokratie die Wahl von Volksvertretern oder auch, wie früher, ein Akt der Huldigung sein. Die Form des Votums unterliegt einem geschichtlichen Wandel und ist oft situationsbedingt. Als Beispiel: Für die Bundesrepublik Deutschland ist 1949 das Votum für das Grundgesetz nicht durch eine Volksabstimmung erfolgt, sondern durch die Zustimmung der Parlamente von zehn der elf Länder der westlichen Besatzungszone.

Der Satz, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgehe, war in der konservativen Staatslehre bis zum Ende der Monarchie und in der katholischen Staats- und Rechtslehre auch noch darüber hinaus bestritten. Für das alte Europa hatte in der Geschichte der christlichen Völker, aber auch der Römer und der Griechen und selbstverständlich in der Bibel der Grundsatz gegolten: *Alle Macht kommt von Gott*. Gott (oder der Gott) ist der allein und wahrhaft Mächtige, und jede Macht eines irdischen Machthabers geht von Gott aus. Das Amt des Herrschers ist ein sakrales Amt, und der Akt der Ermächtigung ist ein sakraler Akt, auch wenn er vielfach durch eine Wahl vorbereitet und durch eine Huldigung bestätigt wird.

Die These vom Ursprung der Macht in der Freiheit widerspricht nicht der religiösen Auffassung, daß alle Macht von Gott kommt. Religiös gesehen ist die Freiheit Gottes der Ursprung der Macht. Jahwe erwählt und ermächtigt, wen er will. Dies gilt übrigens nicht nur für die Könige von Israel, es gilt gleicherweise für die Propheten, die Gott beruft und denen er die Macht verleiht, in seinem Namen zu sprechen. Soweit Jesus von Nazareth für einen Propheten gehalten wird, der von Gott Auftrag und Vollmacht hat, heißt es auch von ihm, daß er redet „wie einer der Macht hat“ (Mk. 1, 22).

Wenn Jesus nach der Auferstehung bei der Aussendung der Apostel sagt „mir ist alle Macht gegeben im Himmel und auf Erden“ (πᾶσα ἐξουσία ἐν οὐρανῷ καὶ ἐπὶ γῆς, Mt. 28, 18), so weist dieses Wort in eine andere Dimension von Macht und Herrschaft als die der irdischen Macht. Hier beginnt in neuer Weise die Herrschaft Gottes, die βασιλεία τοῦ θεοῦ.

Durch die Herkunft der Macht aus freier göttlicher Ermächtigung wird die irdische Macht nicht ein Teil der göttlichen Macht; das war der Irrtum der römischen Caesaren, die glaubten, göttliche Verehrung beanspruchen zu können. Auch die von Gott verliehene Macht ist irdische Macht. Hält sie sich für einen Teil der göttlichen Macht, so wird sie schrecklich. Sie mißachtet das Recht, übt mit Berufung auf ein angebliches Gottesrecht Gewalt, und der Machthaber wird nicht selten zum Mörder.

Als irdische Macht ist die von Gott verliehene Macht auch nicht unabhängig von der „Stimme des Volkes“. Der Wille des Volkes als Faktor der Ermächtigung ist nicht eine Erfindung der Demokratie. Der geschichtliche Ursprung der nicht unmittelbar theokratischen, also der irdischen Herrschaft in der Gestalt des Königtums, ist eben das Volk. Die schon erwähnte Geschichte der Einsetzung des Königtums durch Samuel wird nicht müde zu betonen, daß das Volk nach einem König ruft. Daß es einen irdischen Machthaber geben soll, ist der Wille des Vol-

kes, nicht der Wille Gottes. Darum stellt Samuel sich dem entgegen. Dreimal wiederholt der Text die ausdrückliche Weisung Jahwes an Samuel, auf „die Stimme des Volkes“ zu hören (*audi vox populi*, I Sam. 8, 7; 9; 22). Diese *vox populi* hier ist nun allerdings gerade nicht die *vox Dei*, wie ein heidnisches Sprichwort aus der Antike meint. Sie ist eine Stimme der Auflehnung gegen Gott. Aber Gott gebietet dem Samuel, auch dieser gegen ihn gerichteten Stimme zu folgen und einen König einzusetzen.

Die sakrale Form der Machtverleihung im Rahmen der dem Staatsvolk gemeinsamen christlichen Religion hat für die deutsche und die europäische Geschichte überragende Bedeutung gehabt. Für das deutsche Volk ist sie in einem langen Prozeß der Säkularisierung zu Ende gegangen. Wichtige Zäsuren dieses Prozesses sind die Konfessionsspaltung im 16. Jahrhundert, das Ende des Römischen Reiches Deutscher Nation (1806) und das Ende der Monarchie (1918) gewesen. Das verblaßte Gottesgnadentum der Wilhelminischen Ära war allerdings nicht mehr als ein geschichtliches Nachwehen des ehemals sakralen Charakters.

Im demokratischen Staat ist der Akt der Ermächtigung entsakralisiert. Mit der Entsakralisierung der Machtverleihung gewinnt der Ursprung der Macht aus der Freiheit eine neue Bedeutung. Denn der Wille des Volkes kann nun nicht schlichthin lauten: wir wollen einen König. Diejenigen, die eine Stimme abgeben, müssen nun – jeder als einzelner – in ihren Willen zum Staat die gegenseitige Anerkennung als freier Menschen und als freier Bürger einschließen. Die gegenseitige Anerkennung als freier sittlicher Personen, die als Bürger des Staates den gleichen Rechtsstatus haben, wird zur Grundlage des Staates. Der Wille zum Staat ist nun der Wille zum freien Rechtsstaat. Aus diesem Willen geht der Akt der Ermächtigung hervor, der die Institution der Macht begründet und die politische Macht einsetzt. Dieser Wille trägt den Staat.

Die Anerkennung der Freiheit durch Freiheit ist der Grund des demokratischen Rechtsstaats. Sie ist sein sittliches Fundament. Mit ihr anerkennt die Freiheit auch jene Bindungen, ohne die sie nicht reale Freiheit sein kann. Der Bürger ist Staatsbürger, nicht mehr Untertan eines Herrschers, dem er Gehorsam schuldet. Er nimmt selber teil an einer Herrschaft, die ihren Ursprung und ihre Legitimation in einem Freiheitsakt des Bürgers hat. Aus Selbstachtung achtet er die Gesetze.⁴

Die Frage, wieso die Macht es vermag, nicht nur eine Gewaltordnung, sondern eine Freiheitsordnung zu schaffen, findet ihre Antwort darin, daß sie als Macht sich der Freiheit verdankt. Die durch Freiheit begründete Macht ist legitimiert. Als Staat institutionalisiert, kann sie die Regeln setzen und durchsetzen, deren Sinn die Freiheit und deren Zweck die Sicherheit und das Wohl der Bürger ist. Durch diese Herkunft der Macht aus der Freiheit ist der Staat als Institut der Macht zugleich das Institut der Freiheit.

⁴ Vgl. Verf., Die Tugend zwischen Gesetz und Freiheit. Eine kritische Prüfung des Begriffs ‚Rechtsgewordenes‘ und ein Beitrag zur Ethik der Demokratie, in: Anodos. Festschr. Helmut Kuhn, hg. von R. Hofmann u. a. (= VCH Acta humaniora) (Weinheim 1989) 115–129.